



SBBZ Saarbrücken – St. Johann

Information,
Vereinbarung und
Hausordnung

Inhaltsverzeichnis

- 1. Kontakt
- 2. Schulformen
- 3. Begrüßung
- 4. Vereinbarung – Miteinander lernen und leben
- 5. Hausordnung
- 6. Informationen für Schüler/Schülerinnen und Erziehungsberechtigte



Kontakt

SBBZ Saarbrücken
Schmollerstraße 10
66111 Saarbrücken
Tel.: (0681) 93802-0
Fax: (0681) 93802-16

E-Mail: verwaltung@sbbzsb.de
www.sbbzsb.de

Öffnungszeiten des Sekretariats:

- Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 7:45 bis 12:30 Uhr und 13:00 bis 14:30 Uhr
- Mittwoch von 7:45 bis 12:30 Uhr



Schulformen

- Ausbildungsvorbereitung
- Berufsfachschule Gesundheit und Soziales
- Berufsfachschule für Kinderpflege
- Berufsfachschule für Haushaltsführung und ambulante Betreuung
- Berufsfachschule für Heilerziehungspflege
- Fachoberschule – Fachbereich Gesundheit und Soziales
- Fachschule für Sozialpädagogik - Akademie für Erzieher und Erzieherinnen
- Fachschule für Hauswirtschaft
- Fachschule für Meister und Meisterinnen der Hauswirtschaft
- Berufsschule - Berufsfeld Hauswirtschaft





Begrüßung

Lieber Schüler, liebe Schülerin,

das SBBZ Saarbrücken bietet ein breites Spektrum an Bildungsgängen an. Neben der Vermittlung von berufsbezogenen und allgemeinbildenden Lerninhalten wollen wir Sie auf ein selbstständiges Leben vorbereiten. Sie als Schüler und Schülerinnen erwarten gute Lernmöglichkeiten, persönliche Unterstützung und Engagement der Lehrer und Lehrerinnen.

Wir, die Schulleitung, die Lehrer und Lehrerinnen sowie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des SBBZ Saarbrücken, bemühen uns, Ihre Schule als Lern- und Lebensraum lebendig zu gestalten und weiterzuentwickeln.

Dies kann nur gelingen, wenn auch Sie Verantwortung übernehmen, Regeln beachten und engagiert mitarbeiten. Sie verpflichten sich mit Ihrer Unterschrift, welche Sie auf einer separaten Unterschriftenliste zeichnen, die folgenden Vereinbarungen einzuhalten.

Das Team des SBBZ



Vereinbarung „Miteinander lernen und leben“



1. In unserer Schule, dem SBBZ Saarbrücken, begegnen sich Schüler und Schülerinnen, Lehrer und Lehrerinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in gegenseitiger Achtung und Toleranz. Ich verpflichte mich, zu diesem Zusammenleben durch mein Verhalten beizutragen.
2. Ich will offen für andere Menschen und Kulturen sein und dies als Bereicherung und Vielfalt in meinem Zusammenleben mit anderen begreifen.
3. Ich möchte mich in unserer Schule ohne Angst aufhalten; deshalb will ich darauf achten, dass sich auch durch mich niemand seelisch oder körperlich verletzt oder ausgegrenzt fühlen muss. Ich setze mich für eine freundliche Atmosphäre in allen Bereichen unserer Schule ein.
4. Ich verpflichte mich, im Unterricht mitzuarbeiten und zu lernen, pünktlich zu sein und Ordnung zu halten, um erfolgreich zu sein.

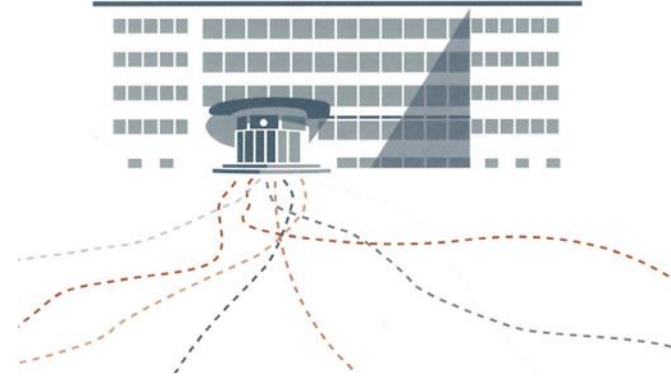
Vereinbarung „Miteinander lernen und leben“



5. Ich behandle Lernmittel und sonstiges Eigentum sorgfältig; ich verhalte mich umweltbewusst und beschädige weder Mobiliar noch Räumlichkeiten.
6. Ich bemühe mich, Konflikte durch Gespräche mit anderen abzubauen und gemeinsam zu lösen. Bei schulischen Problemen kann ich mich vertrauensvoll an meine Lehrerinnen und Lehrer und an die Schulleitung wenden.
7. Ich verpflichte mich, die Hausordnung einzuhalten. Das Informationsblatt »Informationen für Schüler und Schülerinnen und Erziehungsberechtigte« habe ich zur Kenntnis genommen und werde mich an die darin aufgeführten Regeln halten.
8. Ich versichere, dass ich mich den obigen Zielen entsprechend verhalten werde und für diese Schule einsetze.
9. Ich möchte mich im SBBZ wohlfühlen, weiterentwickeln und etwas leisten. Deshalb will ich diese Vereinbarung sowie die Hausordnung einhalten.



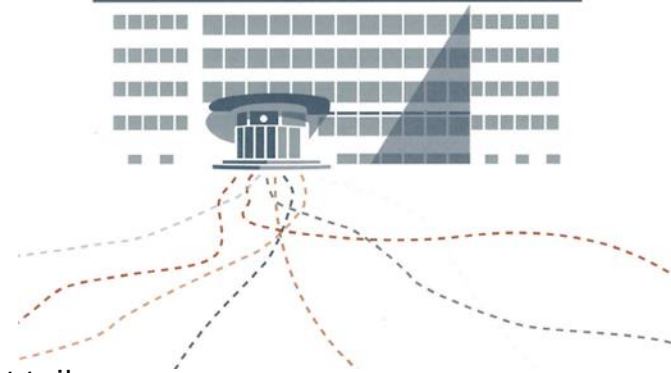
Hausordnung



Grundlagen sind das Schulordnungs- und Schulmitbestimmungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung sowie die Vereinbarung »Miteinander lernen und leben«. Im Unterricht gelten darüber hinaus die mit der jeweiligen Lehrperson besprochenen Verhaltensregeln. Die Lehrperson entscheidet, ob ein Verstoß gegen die Regelstruktur vorliegt. Den Anweisungen des Schulpersonals ist grundsätzlich Folge zu leisten.

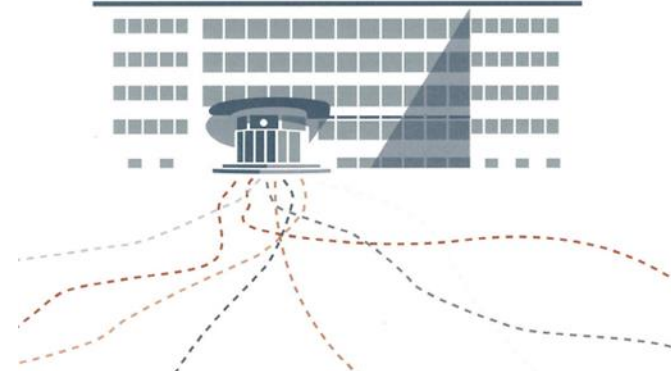


1. Unterricht



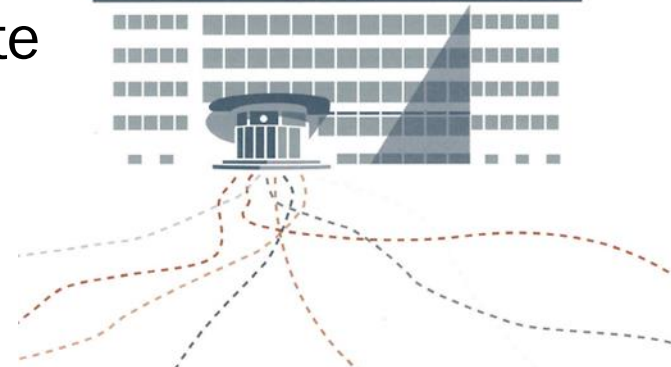
- Die Schüler(innen) nehmen regelmäßig und pünktlich am Unterricht teil.
- Private Termine oder Arzttermine sind grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit wahrzunehmen.
- Die Schüler(innen) verlassen nur mit Erlaubnis der Lehrperson den Unterricht.
- Die notwendigen Arbeitsmittel sind mitzubringen.
- Essen während des Unterrichts ist nicht gestattet.
- Schulfremden Personen ist die Teilnahme am Unterricht nicht gestattet.

2. Pausen



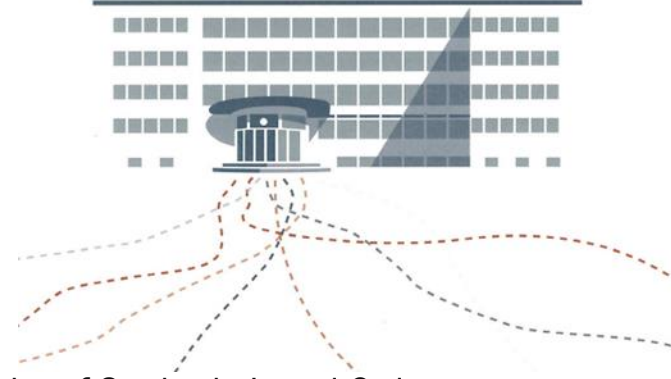
- Pausen finden auf dem Schulhof statt. Zu Pausenbeginn werden die Klassenräume von den Lehrpersonen abgeschlossen. In dieser Zeit halten sich die Schüler(innen) nicht in den Gängen auf, sondern begeben sich auf den Schulhof bzw. bei Starkregen in die Pausenaufenthaltsräume (Gebäude A, Untergeschoss und Erdgeschoss und Gebäude C, Aula).
- Eingangsbereiche, Treppenaufgänge und die Schulhofeinfahrt sind freizuhalten. Verlässt ein Schüler ohne Erlaubnis während der Pausen oder der Unterrichtszeit das Schulgelände, entfällt die Aufsichtspflicht der Schule.

3. Elektronische Geräte



- Der Gebrauch von Mobiltelefonen und elektronischen Geräten sowie Tablets, die nicht zur Schulausstattung gehören, sind im Unterricht verboten; diese Geräte werden ausgeschaltet in der Tasche aufbewahrt.
- Fotografieren und Filmen innerhalb des Schulgeländes ist verboten.
- Ausnahmen genehmigt der jeweilige Fachlehrer/die jeweilige Fachlehrerin.

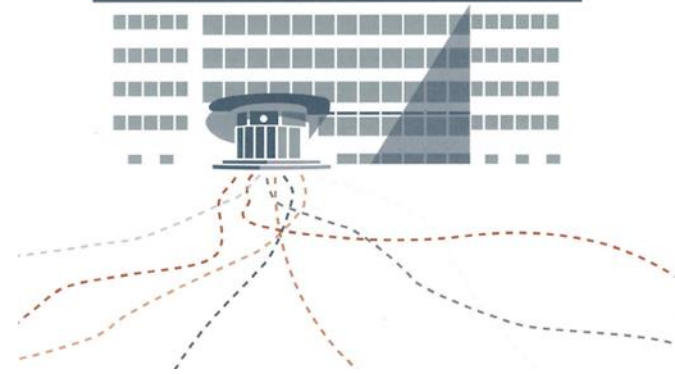
4. Sauberkeit



- Schüler(innen) und Schulpersonal achten im gesamten Schulbereich auf Sauberkeit und Ordnung. Dies gilt im besonderen Maße für die Toiletten. Klassen- und Funktionsräume sowie deren Einrichtungen sind schonend zu behandeln.
- Schülerinnen und Schüler sind Raumpaten für ihren jeweiligen Klassensaal und somit in der Verantwortung für dessen Sauber- und Funktionsfähigkeit.
- Bei schuldhaften Beschädigungen oder Verschmutzungen haftet der Schüler/ die Schülerin bzw. der/die gesetzliche Vertreter(in).

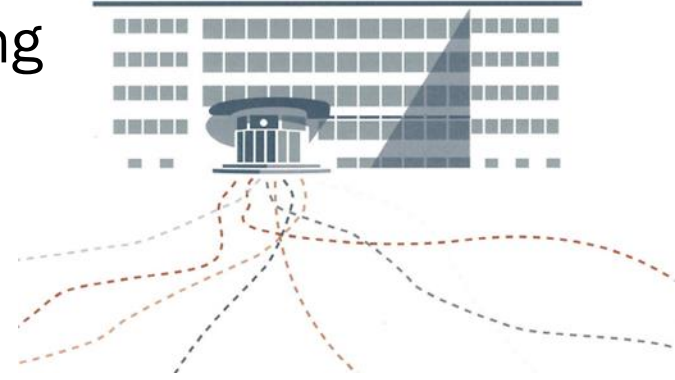


5. Drogen/Waffen



- Das Rauchen ist in allen Schulgebäuden und auf dem Schulgelände nicht gestattet.
- Das Mitbringen von alkoholischen Getränken, Drogen und Waffen jeglicher Art ist verboten.

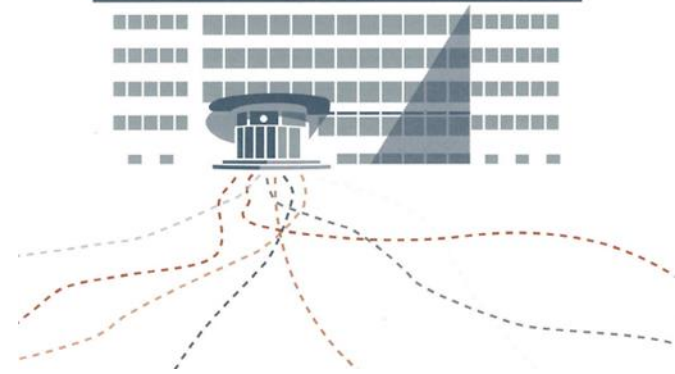
6. Politische Betätigung



- Jede politische Betätigung bzw. Werbung auf dem Schulgelände ist untersagt. Hierzu gehört auch das Tragen von Symbolen, die die Persönlichkeit des Anderen verletzen.
- Der Aushang von Plakaten und die Verteilung von Druckschriften jeglicher Art bedürfen der Genehmigung der Schulleitung.

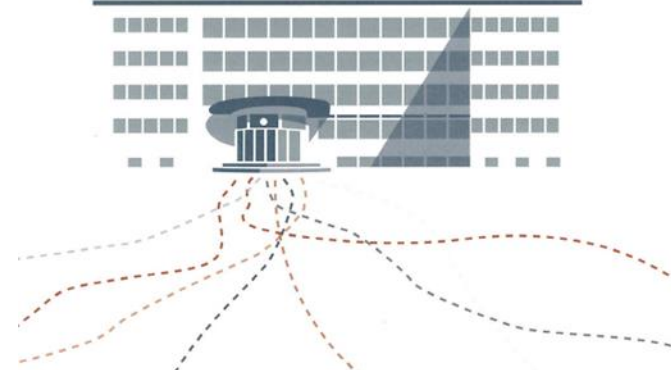


7. Wertsachen



- Für abhanden gekommene oder beschädigte Wertgegenstände haftet die Schule nicht.

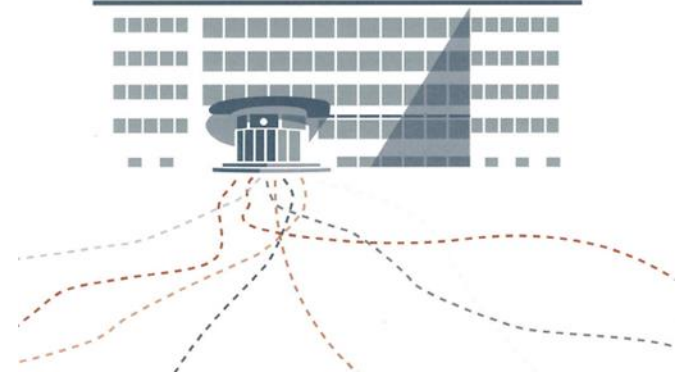
8. Notfälle



- In jedem Unterrichtsraum hängt ein Merkblatt über das Verhalten in Notfällen. Diesen Vorgaben ist zu entsprechen.
- Unfälle in der Schule und auf dem Schulweg müssen umgehend dem Schulsekretariat gemeldet werden.



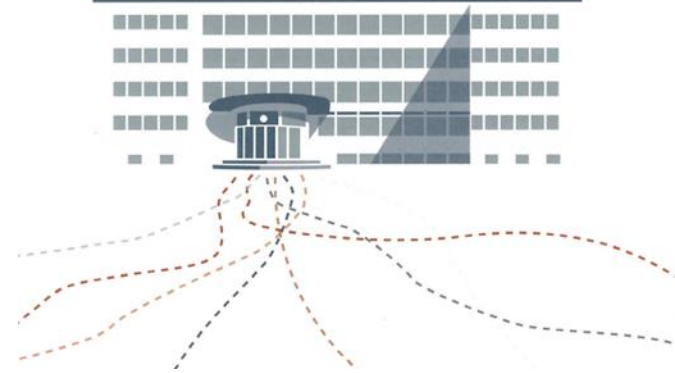
9. Parken



- Das Parken auf dem Schulgelände ist den Schülern/Schülerinnen verboten.



10. Sonstiges



- Besucher(innen) haben sich grundsätzlich im Sekretariat anzumelden.



Informationen für Schüler/Schülerinnen und Erziehungsberechtigte

Entschuldigungen/Beurlaubungen

1. Kann eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder wegen sonstiger nicht voraussehbarer, zwingender Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, so muss die Schule hierüber unverzüglich unterrichtet werden (Entschuldigungspflicht).
2. Jedes Fehlen muss immer schriftlich begründet entschuldigt werden – dazu ist das Formular »Entschuldigung« zu verwenden. Verspätungen nach den Pausen werden nicht entschuldigt. Die Entschuldigung muss von dem Schüler/der Schülerin und der/dem Erziehungsberechtigten unterschrieben sein. Die schriftliche Entschuldigung muss dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin spätestens eine Woche nach dem ersten Fehltag vorliegen.
3. In Zweifelsfällen kann der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen (vgl. §8 Abs. 4 Allgemeine Schulordnung).
4. Ab dem vierten Fehltag in Folge muss die Schulunfähigkeit durch eine ärztliche Bescheinigung bestätigt werden. Ärztliche Bescheinigungen über die Schulunfähigkeit sind vom Arzt/von der Ärztin selbst – nicht von der Arzthelferin – zu unterschreiben.
5. Wird das Fehlen einer Schülerin oder eines Schülers nicht rechtzeitig entschuldigt, gilt die Fehlzeit als unentschuldigt.



Informationen für Schüler/Schülerinnen und Erziehungsberechtigte

Entschuldigungen/Beurlaubungen

6. Unentschuldigtes Fehlen kann schwerwiegende Konsequenzen haben: Im Falle eines versäumten Leistungsnachweises gilt unentschuldigtes Fehlen als Leistungsverweigerung, weil keine ausreichende Begründung für das Versäumen der Arbeit vorliegt.
7. Wird ein versäumter Leistungsnachweis nachgeschrieben, ist eine Ankündigung rechtlich nicht notwendig. Ein Nachschreibetermin muss nicht gewährt werden.
8. Ist ein Schüler längere Zeit oder häufig während kürzerer Zeitabschnitte ohne ausreichende Entschuldigung dem Unterricht ferngeblieben und hat die Schulleitung die Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schüler schriftlich entsprechend belehrt, so kann die Klassenkonferenz weiteres unentschuldigtes Fernbleiben einer Austrittserklärung gleichstellen (vgl. §30 Abs. 5 Schulordnungsgesetz).
9. Unterrichtsversäumnisse aus vorhersehbaren Gründen (z.B. Führerscheinprüfung) bedürfen einer Beurlaubung. Urlaub vom Besuch der Schule darf nur in Ausnahmefällen gewährt werden.



Informationen für Schüler/Schülerinnen und Erziehungsberechtigte



Entschuldigungen/Beurlaubungen

10. In der **beruflichen Vollzeitschule** wird beim Vorweisen einer besonderen Dringlichkeit Urlaub bis zu drei Tagen im Monat vom Klassenlehrer/von der Klassenlehrerin, bis zu zwei Wochen im Kalendervierteljahr vom Schulleiter, darüber hinaus von der Schulaufsichtsbehörde erteilt.
11. In der **Berufsschule** wird beim Vorweisen einer besonderen Dringlichkeit Urlaub für einen Schultag vom Klassenlehrer/von der Klassenlehrerin, bis zu fünf aufeinanderfolgenden Schultagen durch den Schulleiter und darüber hinaus von der Schulaufsichtsbehörde erteilt.
12. Der schriftliche Urlaubsantrag ist vier Wochen vorher dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin abzugeben. Über den Antrag auf Erteilung von Urlaub unmittelbar vor oder nach den Ferien ist ausschließlich der Schulleiter bzw. die von ihm informierte Schulaufsichtsbehörde zuständig. Beurlaubungen werden im Nachhinein nicht genehmigt.



Informationen für Schüler/Schülerinnen und Erziehungsberechtigte



Entschuldigungen/Beurlaubungen

13. Ist ein Schüler/eine Schülerin an einem Schultag anwesend und möchte beurlaubt oder aus gesundheitlichen Gründen entlassen werden, so ist es nicht gestattet, ohne Abmeldung die Schule zu verlassen. Es genügt auch nicht, einem Mitschüler/einer Mitschülerin Bescheid zu geben. Die Abmeldung ist stets persönlich bei dem nachfolgenden Lehrer/der nachfolgenden Lehrerin vorzunehmen. Am darauffolgenden Tag ist eine schriftliche Entschuldigung beim Klassenlehrer/bei der Klassenlehrerin abzugeben.
14. Arztbesuche/-termine sind grundsätzlich in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.



Informationen für Schüler/Schülerinnen und Erziehungsberechtigte

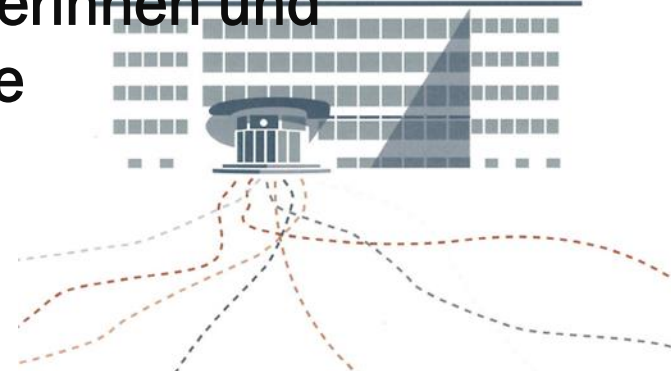
Mahnverfahren

bei berufsschulpflichtigen Schülern/Schülerinnen

- Ab dem 8. (bei Vollzeitklassen) bzw. dem 6. (bei Teilzeitklassen) unentschuldigten Fehltag erfolgt in der Regel ein Telefongespräch mit den Erziehungsberechtigten und/oder die erste schriftliche Mahnung. Ab dem 16. Fehltag (bei Vollzeitklassen) bzw. dem 12. Fehltag (bei Teilzeitklassen) erfolgt die zweite schriftliche Mahnung, die die Fehltage der ersten Mahnung mit einbezieht und die Androhung auf Zahlung eines Bußgeldes beinhaltet. Ab dem 20. (bei Vollzeitklassen) bzw. dem 15. (bei Teilzeitklassen) unentschuldigten Fehltag erfolgt der Antrag auf Bußgeldzahlung. Bei weiterem unentschuldigtem Fehlen wiederholt sich das Mahnverfahren.

bei Schülern/Schülerinnen, die nicht mehr berufsschulpflichtig sind

- Bei häufigerem unentschuldigtem Fehlen kann die Klassenkonferenz die Ausschulung beschließen.
- Unentschuldigte Versäumnisse werden dem Amt für Ausbildungsförderung (BAföG) und der Familienkasse der Agentur für Arbeit mitgeteilt.





Informationen für Schüler/Schülerinnen und Erziehungsberechtigte



Verhaltensregeln im Sportunterricht

- Voraussetzung für eine Teilnahme am Sportunterricht ist das Tragen von Sportkleidung und Hallenschuhen. Das Betreten der Hallen mit Sportschuhen, die auch auf der Straße getragen werden, ist nicht erlaubt.
- Laut Erlass ist das Tragen von Piercing-Attributen im Sportunterricht nicht zulässig.
- Körperliche Beeinträchtigungen müssen dem Sportlehrer/der Sportlehrerin vor Beginn des Sportunterrichts gemeldet werden (z.B. Asthma, Diabetes, ...).
- Bei Nichtteilnahme am Sportunterricht länger als zwei Wochen ist ein ärztliches Attest erforderlich. Eine Befreiung für einen Zeitraum länger als zwei Monate kann nur nach Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses erfolgen. Die anfallenden Kosten sind von dem Antragsteller/der Antragstellerin zu tragen (§7(2)/ASchO). In diesem Fall erfolgt die Befreiung vom Sportunterricht durch den Schulleiter.
- Im Falle einer Schwangerschaft ist der Mutterpass vorzulegen.
- Ist bei einer Verspätung die Tür zur Sporthalle verschlossen, melden die Schüler/Schülerinnen sich im Sekretariat der Schule.



Informationen für Schüler/Schülerinnen und Erziehungsberechtigte



Materialien

- Über die im Unterricht benötigten Materialien erhalten die Schüler/Schülerinnen gesonderte Informationen durch die Fachlehrer/Fachlehrerinnen.
- Im Fach Nahrungszubereitung muss Arbeitskleidung (Schürze, Kopfbedeckung) getragen werden.
- Der Betrag für den Unterricht in Nahrungszubereitung wird im Voraus eingesammelt.
- Pro Kopie zahlen die Schüler/Schülerinnen 0,05 €.
- Hat ein Schüler/eine Schülerin zum wiederholten Mal die benötigten Materialien nicht dabei oder bezahlt nicht, erfolgt ein schriftlicher Verweis.

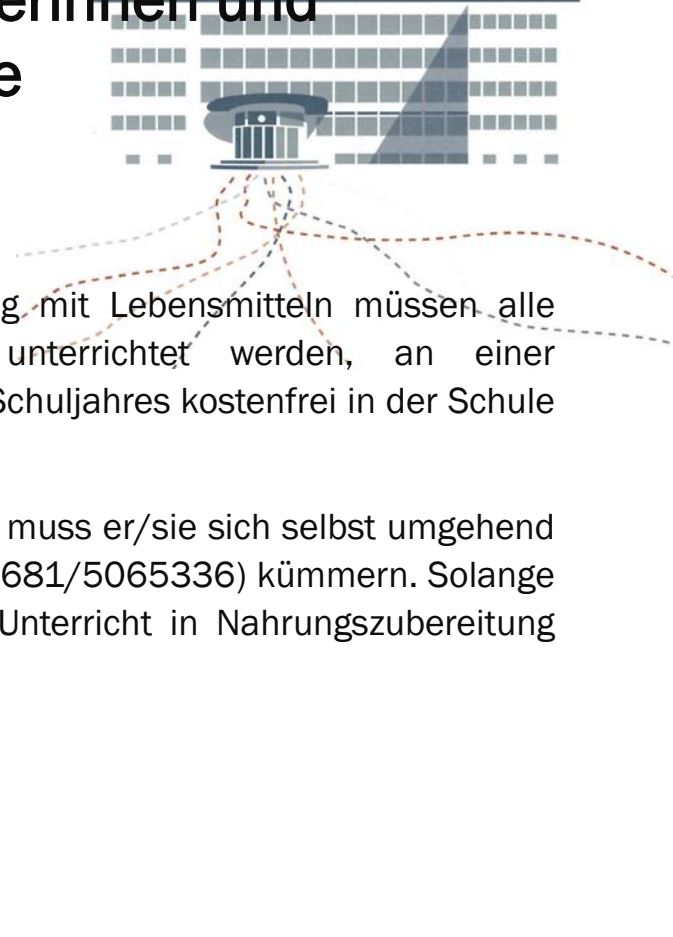




Informationen für Schüler/Schülerinnen und Erziehungsberechtigte

Infektionsschutzgesetz

- Nach den Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes im Umgang mit Lebensmitteln müssen alle Schüler/Schülerinnen, die im Fach Nahrungszubereitung unterrichtet werden, an einer Hygieneschulung teilnehmen. Diese Schulung wird zu Anfang des Schuljahres kostenfrei in der Schule durchgeführt.
- Falls der Schüler/die Schülerin an diesem Tag nicht anwesend ist, muss er/sie sich selbst umgehend um diese dann kostenpflichtige Schulung beim Gesundheitsamt (0681/5065336) kümmern. Solange er/sie an keiner Schulung teilgenommen hat, wird er/sie vom Unterricht in Nahrungszubereitung ausgeschlossen; dies hat Auswirkungen auf die Notengebung.





Informationen für Schüler/Schülerinnen und Erziehungsberechtigte

Zuschüsse zu Fahrtkosten

- Die entsprechenden Anträge werden rechtzeitig ausgeteilt. Mögliche Zuschüsse werden allerdings erst am Ende des Schuljahres ausgezahlt und nur dann, wenn die Schule regelmäßig besucht wurde. Bei unentschuldigtem Fehlen werden keine Zuschüsse gezahlt. Alle Fahrkarten müssen gesammelt werden.

Elternabend

- Die Termine anstehender Elternabende werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Informationen für Schüler/Schülerinnen und Erziehungsberechtigte

20-Punkte-System als Grundlage der Leistungsbewertung

Punkte

- 20,0 - 18,0 sehr gut
- 17,9 - 15,0 gut
- 14,9 - 12,0 befriedigend
- 11,9 - 9,0 ausreichend
- 8,9 - 5,0 mangelhaft
- 4,9 - 0 ungenügend





Informationen für Schüler/Schülerinnen und Erziehungsberechtigte

Erläuterung der Notenstufen:

sehr gut:	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
gut:	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
befriedigend:	eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
ausreichend:	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
mangelhaft:	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten
ungenügend:	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten

